

ARBEITSGEMEINSCHAFT der PATIENTENANWÄLTE



Kennzeichen:
PPA-

Beilagen:

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug:

Bearbeiter: (02742) 9005
Dr. Bachinger/sk DW 15575

Datum:
31.08.2012

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Transplantation von menschlichen Organen erlassen wird (Organtransplantationsgesetz – OTPG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf in Hinblick auf ein Bundesgesetz über die Transplantation von menschlichen Organen wird seitens der Arbeitsgemeinschaft der Patientenanwälte (ARGE PA) folgende Stellungnahme abgegeben:

Vorweg dürfen wir festhalten, daß wir diesen Gesetzesentwurf ausdrücklich begrüßen, da er einerseits die bewährten Bestimmungen des §62a KAKuG inhaltlich übernimmt und andererseits erstmalig rechtliche Bestimmungen über die Lebendspende enthalten sind.

3109 St. Pölten, Rennbahnstrasse 29, Tor zum Landhaus

 02742/9005/ 1 5575; FAX 5660; e-mail: post.ppa@noel.gv.at

DVR: 1042157

Sprechstunden nach Vereinbarung

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu §5: aus den Erfahrungen der Patientenanwaltschaften ergibt sich immer wieder, daß besonders sensible, emotionale Situationen im Hinblick auf die Angehörigen entstehen können.

Wir schlagen daher vor, dem §5 Abs.1 folgenden Satz anzufügen: „die nächsten Angehörigen sind tunlichst zu verständigen, persönlich zu informieren und anzuhören. Es ist ihnen die Begleitung durch eine fachlich geeignete Person anzubieten.“

Mit dem Wort tunlichst soll ausgedrückt sein, daß sich das Spenderzentrum ernsthaft bemüht, die nächsten Angehörigen zu kontaktieren und mit ihnen ein persönliches Gespräch zu führen. Was im Einzelfall unter nächsten Angehörigen zu verstehen ist, würden wir je nach Situation den Verantwortlichen des Spenderzentrums überlassen.

Es sollte ausdrücklich vorgesehen werden, daß der Widerspruch auch auf einzelne Organe beschränkt sein kann.

Zu §6 Abs. 4: es wird angeregt zu überlegen, ob es unbedingt Voraussetzung sein muß, den Widerspruch schriftlich zu widerrufen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §10 Abs. 2 des Patientenverfügungs-Gesetzes in dem nicht unbedingt die Schriftlichkeit verlangt ist.

Zu §8 Abs. 3: es sollte ausdrücklich geregelt sein, ob die Lebendspender ihr Organ für eine bestimmte Person widmen können, oder ob dies nicht möglich sein soll.

Es sollte weiters geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Lebendorganspende bei Minderjährigen/unter Sachwalterschaft stehenden Personen zulässig ist oder nicht.

Weiters sollte geregelt sein, wie vorzugehen ist, wenn aus physischen Gründen eine Unterschriftenleistung nicht möglich ist.

Zu § 10: besonders wegen der jüngsten Ereignisse in Deutschland wird begrüßt, daß ein eingerichteter Beirat Richtlinien unter anderem für die „Regeln für die Zuteilung von Organen“ zu erstellen hat, und diese im Internet zu veröffentlichen sind. Es sollte aber gerade wegen des aktuellen Missbrauchs vorgesehen werden, daß diese Richtlinien in eine Verordnung des Bundesministers für Gesundheit einfließen sollen. Es sollten detaillierte und auch veröffentlichte Bestimmungen über die Allokation – Warteliste – Kriterien erfolgen.

Es sollte also eine Verordnungsermächtigung für den Gesundheitsminister vorgesehen werden.

Wir regen an, im Hinblick darauf, daß aus transplantierten Organen Patientenschäden entstehen können (vorstellbar ist, daß das Organ zB Tumorbefallen ist, und dies bei der Transplantation unverschuldet nicht auffällt) eigene

Bestimmungen im Hinblick auf eine verschuldensunabhängige Entschädigung vorzusehen; oder zumindest in den Erläuterungen auszuführen, daß solche Fälle in den Anwendungsbereich der bestehenden Patientenentschädigungsfonds fallen.

Aus unserer Sicht sollte Organhandel jedweder Art gerichtlich strafbar sein (also auch bei freiwilliger Spende).

Ergänzend dürfen wir uns noch der Stellungnahme der Wiener Landesregierung anschließen, in der darauf hingewiesen wird, daß Einträge im Widerspruchsregister für Minderjährige genauer geregelt werden sollten. Ebenso schließen wir uns der Stellungnahme der UNI-KLINIK Innsbruck an, daß Lebendorganspenderegister vorgesehen werden sollten, um bestmögliche Nachsorge zu garantieren.



Dr. Gerald Bachinger
Sprecher der Patientenanwälte Österreichs
NÖ Patientenanwalt